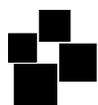


Abfallwirtschaftssatzung

Fassung ab 01. Januar 2016



Landkreis
Esslingen

avb-es
abfallwirtschaftsbetrieb

**Satzung
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen des Landkreises Esslingen
(Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016)**

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs.1 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2008 (GBl. 2008, S. 370), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 491, 492)

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 29. Oktober 2015 die folgende Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2016) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt oder auf sonstige Weise verwertet werden kann.
- (3) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Wiederverwendung, des Recyclings, der Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2 Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger (mineralische Abfälle der Deponieklasse II, verunreinigter Bodenaushub) gilt § 7 LAbfG.
- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 KrWG. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe:
 - a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf oder in das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden (Selbstanlieferer),
 - c) Abfälle, die an den stationären Sammelstellen übergeben oder in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer) eingefüllt werden,
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.
- (6) Mitteilungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung erfolgen durch den Landkreis. Sie sollen in den Amtsblättern der Gemeinden ortsüblich bekannt gegeben werden.

§ 3 Überlassungspflicht

Abweichend von § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 KrWG sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese Abfälle dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht

in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG). Satz 1 gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen nach Satz 2 besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 KrWG).

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen und diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle dem Landkreis zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie sonstige Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer (§ 3 Abs. 11, § 53 KrWG).
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solches im grundbuchrechtlichen Sinne; als Grundstück gilt auch eine Gesamtheit von Grundflächen, die eine wirtschaftliche Einheit im Sinne der §§ 2 und 70 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes bilden.
- (4) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
 1. für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle vom 30.04.1974 (GBl. S. 187), zuletzt geändert am 12.02.1996 (GBl. S. 116) außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist;
 2. für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, wenn der Verpflichtete gegenüber dem Landkreis schriftlich darlegt, dass er eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung dieser Abfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück beabsichtigt und hierzu in der Lage ist. Dabei muss für jede Person, die auf dem Grundstück dauerhaft lebt, eine Fläche von mindestens 25 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

- (2) Von der Abfallentsorgung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie folgt ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern,
 - e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 15 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Speisereste, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung

unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle dem Landkreis nicht zur Entsorgung überlassen werden. Das Gleiche gilt für jeden Anlieferer.

§ 6 Abfallarten und Begriffsbestimmungen

- (1a) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) **Hausmüll** sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens (§ 2 Nr. 2 der Gewerbeabfallverordnung), wenn diese von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (2) **Sperrmüll** sind feste Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art, die wegen ihrer Sperrigkeit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und in der Regel getrennt vom Hausmüll oder von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen eingesammelt und transportiert werden, wie z. B. Möbel und Gebrauchsgegenstände (Sofas, Sessel, Stühle, Matratzen, Schränke, Teppiche). Nicht zum Sperrmüll zählen Abfälle aus Gebäuderenovierungen, Schrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräte.
- (3) **Gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung- AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

- (4) **Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne von Abs. 3, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Hausmüll in nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis j) zugelassenen Abfallbehältern eingesammelt werden können.
- (5) **Bioabfälle** sind biologisch abbaubare organische Stoffe, die in Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, Gärten und Grünflächen anfallen und die nach Art und Menge in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt und transportiert werden. Dazu zählen insbesondere Obst-, Salat- und Gemüsereste, Eierschalen, Kaffeersatz und Teereste inklusive Filter und Beutel, feste Speisereste in haushaltsüblichen Mengen (ausgenommen Knochen), Garten- und Grünabfälle (z. B. Topfpflanzen, Pflanzenreste, Blumenerde, Gras und Laub, Rasenschnitt) sowie Sägespäne von unbehandeltem Holz u.ä. Den Bioabfällen können Knüllpapier (insbesondere Haushaltspapiere wie Küchenrolle, Zeitungspapier zum Einschlagen nasser oder feuchter Küchenabfälle, Eierkartons, unbeschichtete Papiertüten usw.) und Strauch-, Hecken- und Baumschnitt zugegeben werden.
- (6) **Verholzte Grünabfälle** sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken und in öffentlichen Anlagen anfallen, wie z. B. Strauch-, Hecken- und Baumschnitt.
- (7) **Schadstoffbelastete Abfälle** sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, mineralöl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke (soweit sie nicht eingetrocknet sind), Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) **Schrott** sind Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon ohne schädliche Verunreinigungen.
- (9) **Bodenaushub** ist natürlich gewachsenes Erd- oder Felsmaterial.
- (10) **Bauschutt** sind mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten:
- a) Einstufung Deponieklasse 0 (DK 0):
Rein mineralischer Bauschutt ohne jeglichen Putz-, Gips- und Porenbetonanteile und ohne Fremdstoffe (Kabel, Tapete, Holz, Stroh, Verpackungen, usw.),
 - b) Einstufung Deponieklasse 1 (DK 1):
Mineralischer Bauschutt mit Feinanteil Putz an Stein und Fliesen und ohne Fremdstoffe (Kabel, Tapete, Holz, Stroh, Verpackungen, usw.),
 - c) Einstufung Deponieklasse 2 (DK 2):
Mineralischer Bauschutt bestehend aus Putz-, Gips- und Gipskartonplatten, Porenstein ohne Fremdstoffe (Kabel, Tapete, Holz, Stroh, Verpackungen, usw.).

- (11) **Baustellenabfälle** sind nicht mineralische Stoffe oder Verbundmaterialien aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, z. B. Reste von nicht teerhaltiger Dachpappe, Kunststoffmaterialien, nicht mineralischen Dämmstoffen und Verbundmaterial.
- (12) **Dämmmaterial** sind Dämmstoffe aus Bautätigkeiten, die nicht thermisch behandelt (verbrannt) werden können, wie z. B. Glas- und Steinwolle.
- (13) **Straßenkehrriecht** ist Abfall aus der Straßenreinigung (wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes), der von Kehrfahrzeugen aufgenommen werden kann.
- (14) **Klärschlamm, Sandfang, Rechengut** sind Stoffe, die im Zusammenhang mit der Reinigung von Abwässern in kommunalen und privaten Kläranlagen anfallen.
- (15) **Sortierreste** sind Abfälle zur Beseitigung, die beim ordnungsgemäßen Sortierbetrieb anfallen, vor allem wenn ein weiteres Aussortieren, insbesondere von Abfällen zur Verwertung, weder technisch möglich noch wirtschaftlich zumutbar ist.
- (16) **Altholz**
Kategorie I
 ist naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das nicht mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- Kategorie II**
 ist verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie III**
 ist Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.
- Kategorie IV**
 ist mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB Altholz.
- (17) **Asbesthaltige Abfälle** sind Abfälle aus festgebundenem Asbest mit einer Rohdichte von mehr als 1.400 kg/m³, wie er üblicherweise beim Abbruch von Gebäuden und Außenfassaden anfällt (z. B. Asbestzementplatten).
- (18) **Elektro- und Elektronik-Altgeräte** sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG). Elektro-Haushaltsgroßgeräte sind Altgeräte im Sinn des Anhangs I Nr. 1 zum ElektroG, insbesondere große Kühlgeräte, Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspüler sowie Herde und Backöfen.
- (19) **Andere Herkunftsbereiche** sind alle Einrichtungen, die nicht private Haushaltungen im Sinne von Absatz 1a sind, insbesondere Geschäfte, Betriebsstätten, Industriebetriebe, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche und private

Einrichtungen, freiberufliche und andere Unternehmen, forst- und landwirtschaftliche Betriebe und Gärtnereien.

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflichten, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4 Abs. 1 und 2) sowie Beauftragte (§ 21) und Selbstanlieferer (§ 21) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks mit privaten Haushaltungen bzw. über die Zahl der Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Kommt der Auskunftspflichtige seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Veranlagung im Wege der Schätzung erfolgen (§ 24 Abs. 9).
- (2) Vor jeder Anlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen zu einer Entsorgungseinrichtung des Landkreises ist vom Abfallerzeuger ein Abfallentsorgungsnachweis auszufüllen und zu unterschreiben. Der Abfallentsorgungsnachweis ist beim Transport mitzuführen und bei der Entsorgungseinrichtung abzugeben.
- (3) In Zweifelsfällen haben die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Analysen sind auf Verlangen von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Sachverständigen vorzunehmen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gem. § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gem. § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 21).

§ 9 Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung zur Abfallabfuhr

- (1) Abfälle, die der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Entsorgungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) haben die Grundstücke, die an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, anzumelden und die Abfallbehälter (nach § 14 Abs. 1) spätestens 2 Wochen bevor die Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG entsteht, beim Landkreis (Abfallwirtschaftsbetrieb) schriftlich anzufordern oder anzumelden (Behälteranmeldung) und eine Behältermarke anzufordern. Diese ist gemäß § 14 Abs. 7 auf dem jeweiligen Abfallbehälter anzubringen. Die Pflicht zur Anmeldung besteht auch, soweit auf dem Grundstück Behälter mit Behältermarken vom vorherigen Benutzer schon vorhanden sind. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens 2 Wochen nach der Anforderung bzw. Anmeldung von Behältern; im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag diese Frist verkürzen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 5 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen und sperrige Abfälle aus Gebäuderenovierungen, sowie Altreifen;
 3. Bauschutt, Bodenaushub und Baustellenabfälle;
 4. Verholzte Grünabfälle, die nach Art und Menge nicht in den genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern (Biotonnen) eingesammelt und transportiert werden können.

- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand sowie das Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallbehälter ist nicht gestattet.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne bereitzustellen (Holsystem). Bioabfälle dürfen nicht in Kunststoffbeuteln oder -folien - auch soweit diese biologisch abbaubar sind - in die Biotonne eingefüllt werden.
- (2) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen sind im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in Papiertonnen (soweit eingeführt) oder gebündelt zu Vereinssammlungen bereitzustellen (Holsystem). Sie können auch zu den Recyclinghöfen und Entsorgungsstationen gebracht und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter eingeworfen werden (Bringsystem).
- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den entsprechenden stationären Sammelstellen (z. B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Entsorgungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem): Altglas, Folien, Kunststoffverpackungen, Styropor, Aluminium, Weißblech, Kork, Schrott und Alttextilien.

Soweit diese Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (§ 6 Abs. 20) stammen, sind die Anlieferungen auf haushaltsübliche Mengen beschränkt.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Abfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind von privaten Endverbrauchern im Sinne von § 3 Abs. 11 der Verpackungsverordnung (VerpackV) in den vom Betreiber des Rücknahme- und Verwertungssystems nach § 6 Abs. 3 VerpackV vorgeschriebenen besonderen Behältnissen (z. B. Gelber Sack oder Gelbe Tonne) getrennt bereitzustellen (Holsystem): Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verbundstoffen und Metall.
- (5) Außerdem können verholzte Grünabfälle – ohne von der Bakterienkrankheit „Feuerbrand“ befallene Pflanzenteile – zu den Grünschnittsammel- und Kompostierungsplätzen verbracht werden.

§ 11 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 7) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2

KrWG zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom Landkreis bekannt gegeben. Satz 1 gilt nicht für Batterien und Akkumulatoren.

- (2) Batterien und Akkumulatoren sind nach dem Batteriegesetz vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Eine Übergabe an den Sammelstellen des Landkreises ist möglich. Der Landkreis gibt diese Sammelstellen bekannt.

§ 12 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 18) dürfen nicht in Abfallbehältern oder bei der Sperrmüllabfuhr (§ 16) bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.
- (2) Kühlgeräte und Elektro-Haushalts Großgeräte können auch gegen die Gebühr nach § 25 Abs. 12 b) unter Verwendung der Abrufkarte, die der Berechtigte mit dem Müll-Kalender erhält, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 13 Hausmüllabfuhr, Abfuhr von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen

In den Abfallbehältern für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen nur diejenigen Abfälle bereitgestellt werden, die nicht nach §§ 10 bis 12 getrennt bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen oder zu den speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen sind.

§ 14 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Für Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (§ 6 Abs. 4):
 - a) **Typ 40er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Vario, Fassungsvermögen ca. 40 l; Farbe grau),
 - b) **Typ 60er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 60 l; Farbe grau),
 - c) **Typ 80er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 80 l; Farbe grau),
 - d) **Typ 120er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 120 l; Farbe grau),

- e) **Typ 240er-Behälter** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 240 l; Farbe grau),
- f) **Typ 660er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 660 l),
- g) **Typ 1,1er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 1,1 m³),
- h) **Typ 2,5er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 12574, Fassungsvermögen ca. 2,5 m³),
- i) **Typ 4,5er-Container** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 12574, Fassungsvermögen ca. 4,5 m³),
- j) **Typ 70er-Restmüllsack** (für den Spitzenbedarf, Fassungsvermögen ca. 70 l).

2. Für Bioabfälle (§ 6 Abs. 5):

- a) **Typ 60er-Biotonne** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 60 l; Farbe braun),
- b) **Typ 120er-Biotonne** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 120 l; Farbe braun),
- c) **Typ 240er-Biotonne** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 240 l; Farbe braun),
- d) **Typ 30er-Biomüllsack** (für den Spitzenbedarf, Fassungsvermögen ca. 30 l),
- e) **Typ 80er-Laubsack** (Fassungsvermögen ca. 80 l).

3. Für Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen):

- a) **Typ 120er-Papiertonne** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 120 l; Deckelfarbe blau),
- b) **Typ 240er-Papiertonne** (fahrbarer Abfallbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 240 l; Deckelfarbe blau),
- c) **Typ 1,1er-Papiercontainer** (Umleer-Abfallgroßbehälter nach EN 840, Fassungsvermögen ca. 1,1 m³; Deckelfarbe blau).

- (2) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) erforderlichen Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung (Typ 40er bis Typ 240er), die Biotonnen nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 a) bis c) und die Altpapierbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 (soweit eingeführt) werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt und können von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 auf den vom Landkreis festgelegten Einrichtungen selbst abgeholt werden. Bei Auslieferung durch den Landkreis wird eine Gebühr nach § 25 Abs. 11 erhoben.

Bei den Behältern Typ 660er-Container, Typ 1,1er-Container, Typ 2,5er-Container und Typ 4,5er-Container nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i) können die Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 oder 2 die Bereitstellung (Miete) gegen die Gebühr gemäß § 25 Abs. 13 durch den Landkreis wählen oder die Behälter vom Landkreis gegen die einmalige Gebühr gemäß § 25 Abs. 14 kaufen. Bei Auslieferung durch den Landkreis wird eine Gebühr nach § 25 Abs. 11 erhoben.

Die Abfallbehälter müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

- (3) Für Grundstücke mit privaten Haushaltungen müssen ausreichend Abfallbehälter vorhanden sein. Es ist mindestens ein Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 (Hausmüll) sowie – außer in den Fällen des § 4 Abs. 4 – mindestens eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 2 vorzuhalten. Die Gefäßausstattung erfolgt grundstücksbezogen. Je Bewohner eines Grundstücks soll ein Behältervolumen für Hausmüll von mindestens 10 Litern in einem 4-Wochen-Zeitraum vorgehalten werden. Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Menge und dem beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises angemeldeten Behältervolumen bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengepresst) worden ist.

Auf Antrag der Verpflichteten nach § 4 Abs. 2 können Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 mit Zustimmung des Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 für einzelne Wohneinheiten zugelassen werden.

- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 1 anzumelden, vorzuhalten und zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird aufgrund von Einwohnerequivalenzen (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Die Einwohnerequivalente werden nach Anhang 1 zu dieser Satzung aufgrund der Beschäftigtenzahlen ermittelt. Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als 50 % der branchenüblichen Arbeitszeit tätig sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt. Ergibt die Ermittlung der EGW Teilwerte, werden diese nach kaufmännischen Rundungsregeln auf volle EGW auf- bzw. abgerundet; dabei ist die erste Nachkommastelle maßgeblich (1 – 4: Abrundung, 5 – 9: Aufrundung).

Die in der Regel mindestens anzumeldenden Behälter ergeben sich aus Anhang 2 dieser Satzung. Andere Behältergrößen, Behälterkombinationen und Behälterleerrhythmen sind bei gleichbleibendem oder höherem Behältervolumen abweichend von Anhang 2 zulässig. Auf Antrag kann ein von dem sich aus Anhang 2 ergebenden Mindestbehältervolumen abweichendes geringeres Behältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass aufgrund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ausreicht und alle Abfälle zur Beseitigung im Rahmen der Überlassungspflicht gem. § 17 Abs. 1 und 2 KrWG auch tatsächlich dem Landkreis überlassen werden. Der Landkreis legt in diesen Fällen aufgrund der vorgelegten Nachweise (z. B. Lieferscheine über Selbstanlieferungen, vgl. §§ 17, 21, 26) bzw. gegebenenfalls eigenen Erkenntnissen/Ermittlungen das erforderliche Mindestvolumen fest.

Die Ermittlung des Behälterbedarfs nach Einwohnerequivalenzen erfolgt bis maximal 274 EGW (entspricht nach Anhang 2 einem Typ 1,1er-Container mit zweimal wöchentlicher Leerung). Ergibt die Berechnung der Einwohnerequivalente einen höheren Wert, so wird der darüber hinausgehende Behälterbedarf nach dem

tatsächlichen Bedarf festgesetzt.

Für Schwimmbäder, Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen sowie Friedhöfe werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt. Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Menge von Abfällen, die gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen sind, und dem beim Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldeten Behältervolumen entscheidet der Landkreis über das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überbefüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengepresst) worden ist.

- (5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1b) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) zur Beseitigung anfallen, müssen sowohl Behälter nach Absatz 3 als auch nach Absatz 4 vorgehalten werden. Sofern auf diesen gemischt genutzten Grundstücken nachweislich 4-wöchentlich weniger als 40 l hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung anfallen und diese vom Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 in den nach Abs. 3 vorhandenen Abfallbehältern regelmäßig bereitgestellt werden können, befreit der Landkreis auf schriftlichen Antrag widerruflich von der Verpflichtung zur Vorhaltung von zusätzlichen Abfallbehältern, wenn der Antragsteller nachweist, dass das angemeldete Behältervolumen für den gesamten zu überlassenden Abfall ausreicht. Absatz 4 Sätze 14 und 15 gelten entsprechend.
- (6) Für Grundstücke, auf denen Hausmüll anfällt, werden Biotonnen vom Landkreis bereitgestellt. Für Grundstücke, auf denen nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfallen, kann der Landkreis Biotonnen bereitstellen. Voraussetzung dafür ist die Anmeldung eines Abfallbehälters nach Abs. 1 Nr. 1 für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung. Die Ausstattung der Grundstücke mit Biotonnen erfolgt grundstücksbezogen. Die Biotonne ist beim Abfallwirtschaftsbetrieb für die Gesamtzahl der Bewohner und sonstigen Nutzer der Biotonne anzufordern.

Für den Zeitraum 01. Mai bis 31. Oktober können zusätzlich zu den auf einem Grundstück vorhandenen Biotonnen zusätzliche Behälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 angefordert und genutzt werden (Saison-Biotonne).

Bei einem Missverhältnis zwischen der Größe der beim Landkreis angeforderten bzw. der auf dem Grundstück vorgehaltenen Biotonnen und der Zahl der Bewohner eines Grundstücks bestimmt der Landkreis die Größe und Anzahl der bereitzustellenden Biotonnen. Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

- (7) An allen Abfallbehältern und Biotonnen ist von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 rechtzeitig vor der ersten Abfallabfuhr eine für diesen Behältertyp gültige Behältermarke anzubringen. Bei den Abfallbehältern (§ 14 Abs. 1 Nr. 1) und den Biotonnen (§ 14 Abs. 1 Nr. 2) ist die Behältermarke auf der Rückseite unterhalb des Griffes anzubringen. Sie dient zur Registrierung des Abfallbehälters. Die Behältermarken werden auf schriftliche Anforderung vom

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises ausgegeben. Sie haben unabhängig vom Jahreswechsel Gültigkeit. Beim Wechsel der Behältergröße oder des Abfuhrhythmus ist die Behältermarke unverzüglich an den Abfallwirtschaftsbetrieb zurückzugeben und eine neue Behältermarke anzufordern. Mit der Ausgabe neuer Behältermarken für alle angemeldeten Behälter im gesamten Landkreis verlieren die alten Marken nach einer Übergangsfrist ihre Gültigkeit. Die Übergangsfrist und das Aussehen der neuen Behältermarken werden vom Landkreis bekanntgegeben.

- (8) Nicht benötigte Abfallbehälter sind dem Landkreis unverzüglich zurückzugeben oder zur Abholung zu melden. Bei der Abholung durch den Landkreis wird eine Gebühr nach § 25 Abs. 11 erhoben.
- (9) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 1 nicht untergebracht werden können, dürfen neben diesen nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, wo die Abfallsäcke nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 zu erwerben sind.

§ 15 Abfuhr von Abfällen

- (1) Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle werden nach Wahl der Berechtigten oder Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2 2-wöchentlich oder 4-wöchentlich eingesammelt. Für Behältertyp 660er-Container, 1,1er-Container, 2,5er-Container und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 f) bis i) kann außerdem die Abfuhr einmal oder zweimal pro Woche gewählt werden. Zusätzlich zu den regelmäßigen Abfuhrterminen können die vorhandenen Behälter gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) gegen eine Gebühr nach § 25 Abs. 9 auf Abruf abgefahren werden.

Bioabfall wird vom 01. Oktober bis 31. Mai 2-wöchentlich und vom 01. Juni bis 30. September wöchentlich eingesammelt.

Altpapier wird 4-wöchentlich eingesammelt; bei Nutzung eines 1,1er-Papiercontainers (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 c) kann die 2-wöchentliche Abfuhr gewählt werden.

Der für die Abfuhr jeweils vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. Im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche und Abfallarten kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 sind am Abfuhrtag bis spätestens 7.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehwegs, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand, so bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden können und die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Behälter dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Behälter mit Behältermarke

dürfen nur einmal pro gewähltem Abfuhrhythmus nach Absatz 1 bereitgestellt werden.

- (3) Umleer-Abfallgroßbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert und abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so sind die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Bei der Abfuhr werden nur Restmüllbehälter und Biotonnen entleert, die mit einer gültigen Behältermarke (§ 14 Abs. 7) versehen sind. Fehlt die Behältermarke oder ist sie ungültig, wird der Abfallbehälter nicht geleert. Die Gefahr für Beschädigung oder Verlust der Marke tragen die Berechtigten und Verpflichteten (§ 4), desgleichen für den Nachweis, dass die Marke vor der Leerung ordnungsgemäß angebracht wurde.
- (6) Die Abfallbehälter für Hausmüll und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) und Biotonnen dürfen nur mit einem maximalen Füllgewicht von 0,2 kg je Liter Behältervolumen bereitgestellt werden. In Zweifelsfällen sind der Landkreis und die von ihm beauftragten Dritten berechtigt, Wiegunen der Müllbehälter vorzunehmen. Wird festgestellt, dass das Maximalgewicht überschritten ist, kann eine Leerung des Behälters abgelehnt werden. Die Kosten der Wiegung trägt in diesem Fall der Berechtigte oder Verpflichtete (§ 4).
- (7) Die nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f) bis i) und § 14 Abs. 1 Nr. 3 c) zugelassenen Umleer-Abfallgroßbehälter dürfen folgende maximale Füllgewichte zur Abfuhr nicht übersteigen:
 - a) Typ 660er-Container bis 150 kg,
 - b) Typ 1,1er-Container bis 220 kg,
 - c) Typ 2,5er-Container bis 500 kg,
 - d) Typ 4,5er-Container bis 900 kg.

Wird festgestellt, dass das maximale Füllgewicht überschritten ist, kann eine Abfuhr abgelehnt werden.

§ 16 Getrenntes Einsammeln von Sperrmüll

- (1) Sperrmüll wird getrennt von anderen Abfällen bis maximal zweimal im Jahr auf Abruf eingesammelt. Der Abruf erfolgt mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Abrufkarte, die der Berechtigte mit dem Müll-Kalender erhält. Zur Einsammlung ist nur Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zugelassen; aus anderen Herkunftsbereichen ist Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen und

haushaltsüblicher Art zur Einsammlung zugelassen, sofern Abfallgefäße nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) (bis Typ 240er-Behälter) angemeldet sind.

- (2) Die Abfälle müssen an dem mitgeteilten Abfuhrtag so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Einzelstücke des Sperrmülls dürfen ein Gewicht von 60 kg und die Maße 2,20 m x 1,50 m x 0,80 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind sie vom Überlassungspflichtigen bei den Entsorgungsstationen des Landkreises Esslingen anzuliefern.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln des Sperrmülls die Vorschriften des § 15 Abs. 2 und 4 entsprechend.
- (4) Sperrmüll kann auch außerhalb des Abrufsystems direkt bei den Entsorgungsstationen des Landkreises angeliefert werden,
 - a) im Rahmen der Berechtigung nach Abs. 1 und bei Verwendung der Abrufkarte bis maximal zweimal im Jahr (unter Anrechnung der Anzahl der bereits in Anspruch genommenen Entsorgungen gebührenfrei),
 - b) darüber hinaus gegen die Gebühr nach § 26 Abs. 1 c) und g).

§ 17 Einzelfallregelung für gewerbliche Siedlungsabfälle (Selbstanlieferer)

Der Landkreis kann bei gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung auf Antrag des Abfallerzeugers oder -besitzers regeln, dass diese Abfälle im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG an den Entsorgungsanlagen des Landkreises oder an vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen überlassen werden, soweit die besonderen Verhältnisse beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer einer Nutzung der öffentlichen Abfallabfuhr entgegenstehen und nachgewiesen wird, dass die von der Einzelfallregelung erfassten Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden. Die Vorhaltepflcht für Abfallbehälter gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 besteht in diesen Fällen nicht. Eine Einzelfallregelung nach Satz 1 setzt in der Regel voraus, dass die Abfälle zur Beseitigung nicht im Rahmen der öffentlichen Abfallabfuhr eingesammelt und befördert werden können.

§ 18 Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in § 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so findet die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin statt. Fällt der regelmäßige Abfuhrtermin auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Werktag.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Abfuhr von Sperrmüll nach § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass ein neuer Abfuhrtag mitgeteilt wird.

§ 19 Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf oder in das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 20 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.
- (2) Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Abfallsammeleinrichtungen sind nur die vom Landkreis oder die in seinem Auftrag oder im Einvernehmen mit ihm von Dritten betriebenen Anlagen, die einschließlich ihrer Einzugsbereiche öffentlich bekannt gemacht werden.
- (3) Der Landkreis kann bestimmen, dass bestimmte Abfälle nur zu bestimmten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammeleinrichtungen verbracht werden dürfen. Das Nähere, insbesondere Einzugsbereiche, Anlieferungszeiten sowie Art und Weise der Anlieferung von Abfällen werden in besonderen Benutzungsordnungen geregelt, die öffentlich bekannt gegeben werden. Für die Benutzung der Anlagen gelten die Bestimmungen der Benutzungsordnungen. Falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist, ist der Landkreis berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen.
- (4) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten in den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz.

§ 21 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll

nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.

- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, Bauabfälle, die verwertet werden können (§ 3 LAbfG), schadstoffbelastete Abfälle (§ 6 Abs. 7) sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 6 Abs. 18) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind im Rahmen der Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (4) Die Anlieferung der Abfallarten nach § 26 Abs. 1 c) und d) beim Restmüllheizkraftwerk (RMHKW) in Stuttgart-Münster ist nur mit einer Zulassung des Landkreises ab einer Menge von mind. 2 m³ zulässig. Auf den Entsorgungsstationen des Landkreises können die genannten Abfallarten nur bis max. 5 m³ angeliefert werden (möglichst in Kippfahrzeugen oder Absetzmulden). Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.

IV. Härtefälle

§ 22 Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

V. Benutzungsgebühren

§ 23 Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, kommt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 24 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 1 bis 3, 11 und 13 (Abfälle aus privaten Haushaltungen) ist der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1. Für die Gebührenschuld haftet auch der Verpflichtete nach § 4 Abs. 2.
- (2) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 4 bis 8, 11 und 13 (Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen) sind die Verpflichteten nach § 4 Abs. 1 und 2.
- (3) Gebührenschuldner für die Gebühr nach § 25 Abs. 9 (Einmalleerungen) ist derjenige, der die Einmalleerung abrufft.
- (4) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 10 ist derjenige, der den Abfallsack erwirbt.
- (5) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 25 Abs. 12 ist derjenige, der die Gebührenmarke für die Abfuhr bzw. die Express-Abfuhr erwirbt.
- (6) Die Gebühren nach § 25 Abs. 1 bis 9, 11 bis 13 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Gebührenschuldner für die Gebühren nach § 26 (Selbstanlieferung) ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (8) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (9) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 25 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden Behältergebühren nach den Absätzen 2 und 3 erhoben.

- (2) Die Behältergebühr bemisst sich nach der Anzahl, der Größe (Fassungsvermögen) und dem gewählten Abfuhrhythmus (§ 15 Abs. 1) der gem. § 9 Abs. 2 angemeldeten Abfallbehälter. Ist eine Anmeldung entgegen § 9 Abs. 2 unterblieben, bemisst sich die Behältergebühr nach der Anzahl, der Größe (Fassungsvermögen) und dem Abfuhrhythmus (§ 15 Abs. 1) der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter.
- (3) Die Behältergebühr nach Abs. 1 beträgt jährlich:

a) Für die Biotonne:

- Typ 60er-Biotonne: 39,00 EUR/Jahr,
- Typ 120er-Biotonne: 78,00 EUR/Jahr,
- Typ 240er-Biotonne: 156,00 EUR/Jahr.

Die Behältergebühr für die Saison-Biotonne nach § 14 Abs. 6 Satz 6 beträgt sechs Zwölftel der Gebühr nach Satz 1.

b) Für Abfallbehälter für Hausmüll:

	Abfuhrhythmus			
	alle 4 Wochen EUR/Jahr	alle 2 Wochen EUR/Jahr	einmal pro Woche EUR/Jahr	zweimal pro Woche EUR/Jahr
Typ 40er-Behälter	34,20	57,60	–	–
Typ 60er-Behälter	43,20	68,40	–	–
Typ 80er-Behälter	51,00	85,80	–	–
Typ 120er-Behälter	61,20	119,40	–	–
Typ 240er-Behälter	115,80	225,60	–	–
Typ 660er-Container	300,60	581,40	1.162,80	2.325,60
Typ 1,1er-Container	478,80	889,20	1.778,40	3.556,80
Typ 2,5er-Container	1.060,20	1949,40	3.898,80	7.797,60
Typ 4,5er-Container	1.846,80	3.352,20	6.704,40	13.408,80

- (4) Für die Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 6 Abs. 4), für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e) (bis Typ 240er-Behälter) angemeldet sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Für die regelmäßige Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen, für die Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f), g), h) und i), (Typ 660er-Container, Typ 1,1er-Container, Typ 2,5er-Container und Typ 4,5er-Container) angemeldet sind, wird eine Behältergebühr erhoben. Die Behältergebühr beträgt je Abfallbehälter:

	Abfuhrhythmus			
	alle 4 Wochen EUR/Jahr	alle 2 Wochen EUR/Jahr	einmal pro Woche EUR/Jahr	zweimal pro Woche EUR/Jahr
Typ 660er-Container	282,60	565,20	1.130,40	2.260,80
Typ 1,1er-Container	362,40	724,80	1.449,60	2.899,20
Typ 2,5er-Container	824,40	1.648,80	3.297,60	6.595,20
Typ 4,5er-Container	1.484,40	2.968,80	5.937,60	11.875,20

- (6) Für die Entsorgung von Bioabfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Behältergebühr für die Biotonne nach Absatz 3 a) erhoben.
- (7) Für die regelmäßige Entsorgung von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen aus Schulen wird die Behältergebühr auf Antrag des Schulträgers auf 10/12 der Behältergebühren nach Absatz 4 und 5 ermäßigt, wenn der Schulträger auf eine Abfallabfuhr während der Sommerferien verzichtet.
- (8) Bei gemischt genutzten Grundstücken, auf denen sowohl Hausmüll (§ 6 Abs. 1 b)) als auch hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 6 Abs. 4) anfallen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 3 b) zusätzlich Gebühren nach Absatz 4 und 5 erhoben, wenn für das Grundstück Abfallbehälter für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung zur Abfallabfuhr angemeldet sind.
- (9) Die Gebühr für die zusätzliche Leerung der Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) auf Abruf (§ 15 Abs. 1 Satz 3) beträgt pro Leerung:
- a) Typ 40er-Behälter: 10,00 EUR
 - b) Typ 60er-Behälter: 10,00 EUR
 - c) Typ 80er-Behälter: 10,00 EUR
 - d) Typ 120er-Behälter: 15,00 EUR
 - e) Typ 240er-Behälter: 20,00 EUR
 - f) Typ 660er-Container: 40,00 EUR
 - g) Typ 1,1er-Container: 47,00 EUR
 - h) Typ 2,5er-Container: 78,00 EUR
 - i) Typ 4,5er-Container: 115,00 EUR
- (10) Die Gebühren für den Erwerb eines Müllsacks für Restmüll oder Biomüll oder eines Laubsacks betragen:
- Typ 70er Restmüllsack: 5,00 EUR/Stück,
 - Typ 30er Biomüllsack: 2,00 EUR/Stück,
 - Typ 80er Laubsack: 2,00 EUR/Stück.
- (11) Die Gebühren für die Auslieferung oder Abholung von Abfallbehältern betragen:
- a) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis e), Nr. 2 a) bis c), Nr. 3 a) und b): 20,00 EUR/Auslieferung oder Abholung
 - b) Für Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 f) bis i) und Nr. 3 c): 30,00 EUR/Auslieferung oder Abholung

- (12) Die Gebühren betragen:
- a) Für die Expressabfuhr von Sperrmüll (Abholung innerhalb von drei Arbeitstagen): 20,00 EUR/Abfuhr
 - b) Für die Abfuhr von Kühlgeräten und Elektro-Haushaltsgroßgeräten nach dem ElektroG: 20,00 EUR/Stück
 - c) für die Expressabfuhr von Kühlgeräten und Elektro-Haushaltsgroßgeräten (Abholung innerhalb von drei Arbeitstagen) zusätzlich zur Gebühr nach Buchstabe b): 20,00 EUR/Abfuhr.
- (13) Für die befristete Bereitstellung (Miete) von Abfallbehältern Typ 660er-, 1,1er-, 2,5er- und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 2 Satz 3) wird zusätzlich zur Behältergebühr oder Leerungsgebühr nach Absätzen 3 b), 5 folgende Jahresgebühr erhoben:
- Typ 660er-Container: 66,00 EUR,
 - Typ 1,1er-Container: 90,00 EUR,
 - Typ 2,5er-Container: 504,00 EUR,
 - Typ 4,5er-Container: 570,00 EUR.
- (14) Für die unbefristete Bereitstellung (Kauf) von Abfallbehältern Typ 660er-, 1,1er-, 2,5er- und 4,5er-Container (§ 14 Abs. 2 Satz 3) wird einmalig folgende Gebühr erhoben:
- Typ 660er-Container: 180,00 EUR,
 - Typ 1,1er-Container: 285,00 EUR,
 - Typ 2,5er-Container: 1.200,00 EUR,
 - Typ 4,5er-Container: 1.500,00 EUR.

Der Container geht mit der Bezahlung der Gebühr in das Eigentum des Benutzers über.

§ 26 Gebühren für Selbstanlieferer

(1) Die Gebühren betragen bei der Anlieferung von:

	* Kleinmenge bis 0,1 m ³	* Kleinmenge bis 0,5 m ³	* im Übrigen je angefangener m ³ oder pro Stück	* wenn Abfälle gewogen werden: je Tonne	* Mindestgebühr bei Verwiegung: je Wiegung	** je Tonne
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bodenaushub unbelastet	gebührenfrei	2,00	12,00	---	---	---
b) Bauschutt DK 0	2,00	10,00	16,50	---	---	---
c) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Hausmüll, Sperrmüll, Sortierreste, Baustellenabfälle	5,00	17,00	34,00	171,00	34,00	159,00
d) Rechengut	---	62,00	124,00	171,00	34,00	159,00
e) Straßenkehrriecht	---	85,00	171,00	171,00	34,00	159,00
f) Klärschlamm und Sandfang (Wassergehalt nicht mehr als 15%)	---	---	171,00	171,00	34,00	159,00
g) Altholz Kategorie A I - A III	gebührenfrei	11,00	22,00	67,00	13,00	---
h) Altholz Kategorie A IV	3,00	15,00	30,00	98,00	19,00	---
i) Bauschutt DK 1	11,00	55,00	110,00	73,00	14,00	---
j) Bauschutt DK 2	15,00	75,00	150,00	237,00	47,00	---
k) Dämmmaterial	11,00	55,00	110,00	1.026,00	205,00	---
l) asbesthaltige Abfälle	10,00	40,00	80,00	107,00	21,00	---
m) Altreifen pro Stück						
Reifen bis 18 Zoll	---	---	2,00	---	---	---
Reifen über 18 Zoll	---	---	15,00	---	---	---
n) verholzte Grünabfälle Kleinmengen von Gebührenschuldern nach § 25 Abs. 1 und 4 sind bei einer Anlieferung bis 2 m ³ pro Tag gebührenfrei.	---	---	10,00	---	---	---

* Anlieferung bei den Entsorgungsstationen des Landkreises Esslingen

** Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk Stuttgart-Münster

1. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß den Buchstaben a) und b) werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem, unverdichtetem Kubikmeter bemessen, sofern das Volumen 0,5 Kubikmeter überschreitet. Bei Volumen bis einschließlich 0,5 Kubikmeter bemisst sich die Gebühr nach der Kleinmenge oder Kleinmenge.
2. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß den Buchstaben c) bis l) werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen, sofern das Volumen 0,5 Kubikmeter überschreitet. Bei Volumen bis einschließlich 0,5 Kubikmeter bemisst sich die Gebühr nach der Kleinmenge oder Kleinmenge. Werden Abfälle verwogen und unterschreitet das Nettogewicht die eichrechtlich vorgeschriebene Mindestlast der Waage, wird für die Anlieferung die Mindestgebühr bei Verwiegung berechnet. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem, unverdichtetem Kubikmeter bemessen.
3. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß dem Buchstaben m) werden die Gebühren pro Stück bemessen.
4. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen gemäß dem Buchstaben n) werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle je angefangenem, unverdichtetem Kubikmeter bemessen.

- (2) Bei gleichzeitiger Anlieferung mehrerer Abfallarten (Mischanlieferung) wird die jeweils höchste zuordenbare Gebühr berechnet.
- (3) Bei Anwendung der Volumengebühr werden Abfälle, die vor der Anlieferung durch besondere technische Einrichtungen (z. B. Müllpressen) oder in anderer Weise in ihrem Volumen verringert wurden, mit dem dreifachen des bei der Anlieferung vorhandenen Volumens veranlagt.
- (4) Altreifen dürfen nicht zusammen mit anderen Abfällen angeliefert werden.
- (5) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil z. B. eine Abladehilfe, Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten erhoben. Sind Analysen für Abfallstoffe notwendig, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (6) Werden dem Landkreis Abfälle zur Entsorgung überlassen, die dieser nicht in eigenen Anlagen entsorgen kann, sondern von Dritten i.S.d. § 2 Abs. 4 entsorgen lassen muss, kann der Landkreis verlangen, dass ihm die Abfälle so überlassen werden, wie sie dem Dritten zu überlassen sind. Der Landkreis kann gegenüber demjenigen, der die Abfälle zur Entsorgung überlässt, die für den Weitertransport der Abfälle zur Entsorgungsanlage des Dritten und die für die Entsorgung der Abfälle in der Anlage des Dritten entstehenden Kosten geltend machen.

§ 27 Benutzungsverhältnis, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild für Abfallbehälter, Ende der Gebührenpflicht, Gebührenerstattung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anforderung eines nach § 14 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehälters gem. § 9 Abs. 2
 - bei Anforderung eines neuen Behälters mit der Bereitstellung des angeforderten Behälters und der erstmaligen Ausgabe einer Behältermarke,
 - bei der Anforderung einer Behältermarke für einen vorhandenen Behälter mit der erstmaligen Ausgabe einer Behältermarke und
 - bei der Anmeldung eines auf dem Grundstück vorhandenen Behälters mit Behältermarke mit der Anmeldung,

soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Abmeldung des Abfallbehälters unter Rückgabe der Behältermarke. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Behältermarke zwecks Abmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb eingegangen ist. War das Grundstück trotz fortbestehender Anmeldung nachweislich bereits vor der Rückgabe der Behältermarke unbewohnt

und wurden nachweislich keine Abfälle zur Abholung bereitgestellt, so wird auf Antrag für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet (Mindestbetrag: 5,00 EUR).

- (3) Die Behältergebühren nach § 25 Abs. 3 bis 6, 8 und die Gebühren für die befristete Bereitstellung (Miete) von Abfallbehältern nach § 25 Abs. 13 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld für diese Gebühren entsteht jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Anmeldung (§ 9 Abs. 2) folgenden Kalendermonats. In diesem Fall wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Behältergebühr erhoben.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat ein Zwölftel der Gebühr nach Satz 1 erstattet.

Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

- (4) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, welche die Festsetzung einer niedrigeren Gebühr rechtfertigen (z. B. Wechsel der Behältergröße) wird die Gebühr beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats ermäßigt, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird. Werden dem Landkreis Umstände bekannt, welche die Festsetzung einer höheren Gebühr rechtfertigen (bei Anmeldung weiterer oder größerer Behälter), wird die Gebühr, beginnend mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, neu festgesetzt.
- (5) Die Gebühren nach § 25 Abs. 9 entstehen mit der Leerung des Abfallbehälters nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 a) bis i) auf Abruf. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (6) Die Gebühren für die Benutzung von Müllsäcken nach § 25 Abs. 10 entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 25 Abs. 11 entstehen mit der Auslieferung oder der Abholung der Behälter. Sie werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 25 Abs. 12 sind durch den Erwerb von Gebührenmarken zu entrichten. Sie entstehen mit dem Erwerb der Gebührenmarken und sind sofort zur Zahlung fällig. Die Gebührenmarken sind auf die Abrufkarte zu kleben, mit der die Abfuhr der Sperrmülls oder der Kühlgeräte und Elektrogroßgeräte angefordert wird.
- (9) Die Müllsäcke nach § 25 Abs. 10 und die Gebührenmarken nach § 25 Abs. 12 werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten verkauft. Die Verkaufsstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben. Der Landkreis beauftragt die Verkaufsstellen, die Gebühren nach § 25 Abs. 10 und 12 zu berechnen, entgegenzunehmen und an den Landkreis abzuführen sowie Nachweise darüber für

den Landkreis zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Landkreis mitzuteilen.

§ 28 Benutzungsverhältnis, Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild in sonstigen Fällen

Bei den sonstigen Gebühren (§ 26) entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung. Die Gebühr nach § 26 wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist sofort fällig; sie ist beim Betreten der Entsorgungsanlage an den Kassierer zu entrichten. Abweichend von Satz 2 werden bei mit dem Landkreis vereinbarten Daueranlieferungen durch Selbstanlieferer die Gebühren jeweils durch Bescheid nachträglich erhoben. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 29 Haftung

- (1) Die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallsammeleinrichtungen haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung und der Benutzungsordnungen erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer den Landkreis auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Der Landkreis übernimmt keine Haftung für Schäden
 - a) an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, der Schaden ist durch einen Bediensteten des Landkreises vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden,
 - b) an zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern (§ 14).

Die deliktische Haftung der mit der Abfuhr beauftragten Unternehmen und die Amtshaftung nach § 839 BGB i.V. mit Art. 34 GG bleiben hiervon unberührt.

§ 30 Anlagenverbot

- (1) Wer als Anlieferer in den in Absatz 2 genannten Fällen gegen diese Satzung verstößt, kann befristet von der Anlieferung auf Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises ausgeschlossen werden. Bringen auch wiederholte und länger befristete Anlagenverbote keine Abhilfe, so ist ausnahmsweise der unbefristete Ausschluss des Anlieferers zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für Anlieferer, die
 1. Abfälle auf einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises anliefern, deren Entsorgung auf der betreffenden Abfallentsorgungsanlage nicht zugelassen ist,

2. keine, falsche oder unvollständige Angaben über Abfallart, Abfallbesitzer und Herkunftsort machen,
3. außerhalb des Landkreises angefallene Abfälle in das Gebiet des Landkreises befördern und in Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises entsorgen lassen, ohne hierzu befugt zu sein,
4. die Ladung der Anliefererfahrzeuge nicht so sichern, dass auf den Zu- und Abfahrtswegen keine Abfälle verloren werden,
5. den Anweisungen des Personals nicht Folge leisten,
6. vorgeschriebene Reifenreinigungsgeräte und Abrollstrecken zur Vermeidung von Verschmutzungen der öffentlichen Straßen nicht benutzen,
7. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung verstoßen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2, 4 oder 5 oder nach § 9 Abs. 3 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden;
 2. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 bis 3 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
 3. entgegen §§ 10, 11, 12 oder 16 Abs. 1 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. entgegen § 13 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist;
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 2 bis 6 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält, vorhält,
 6. entgegen § 14 Abs. 7 die Behältermarke nicht am Abfallbehälter nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder an der Biotonne nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 anbringt;
 7. entgegen § 15 Abs. 2 Behälter mit Behältermarke pro gewähltem Abfuhrhythmus mehrfach zur Leerung bereitstellt;
 8. entgegen § 15 Abs. 2, 3 oder 4 oder § 16 Abs. 2 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt;
 9. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Abfälle anders, als dort geregelt, anliefert;

10. entgegen den Vorschriften der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung

- a) Abfälle, Wertstoffe oder Grünschnitt außerhalb der Öffnungszeiten vor dem Eingang der Entsorgungseinrichtung abgelagert oder über den Zaun wirft,
- b) für die Entsorgungseinrichtungen nicht zugelassene Abfallarten innerhalb oder außerhalb der Anlage abgelagert,
- c) den Anweisungen des Personals der Entsorgungseinrichtung nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Die Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 kann gemäß § 8 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG und § 11 GewAbfV bleiben unberührt.

§ 32 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 14. Dezember 2000 einschließlich aller Änderungssatzungen zu dieser Satzung außer Kraft.

gez.
Heinz Eininger
Landrat

Anhang 1

Branchenspezifische Einwohnergleichwerte (zu § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung)

Lfd. Nr.	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/ Platz/Person	Branchen- faktor
1	Lebensmittel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
2	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5
3	Industrie, Handwerk, forst- und landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien, übriges Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
4	Gaststätten (Schank- und Speisewirtschaften), Cafes, Bars, Imbissbuden, Eisdielen und vergleichbare Einrichtungen auch mit Übernachtungs-möglichkeit, sofern der Schwerpunkt des Betriebes auf der Bewirtung liegt	je Beschäftigten	2
5	Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) soweit der Schwerpunkt des Betriebes nicht auf der Bewirtung liegt	je Bett	0,25
6	Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Rechtsanwälte, Architekten und andere selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigten	0,33
7	Schulen, Bildungs- und Fortbildungsstätten	je Person (Schüler, Teilnehmer, Lehrer und Personal)	0,05
8	Kindergärten, Kindertagesstätten und vergleichbare Betreuungseinrichtungen	je Person (Kinder, Betreuer und Personal)	0,02
9	Krankenhäuser, Kliniken, Kinder- und Altenheime und vergleichbare Einrichtungen	je Platz	1

Anhang 2

Mindestbehältervolumen nach § 14 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung

Einwohnergleichwert	Behältertyp und Abfuhrhythmus
0 - 1	Typ 40er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
2	Typ 60er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
3	Typ 80er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
4 - 6	Typ 120er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
7 - 9	Typ 240er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
10 - 13	Typ 240er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen und Typ 120er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
14 - 16	Typ 240er-Behälter, Leerung alle 2 Wochen
17 - 19	Typ 240er-Behälter, Leerung alle 2 Wochen und Typ 120er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
20 - 24	Typ 660er-Container, Leerung alle 4 Wochen
25 - 30	Typ 660er-Container, Leerung alle 4 Wochen und Typ 240er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
31 - 36	Typ 1,1er-Container, Leerung alle 4 Wochen
37 - 45	Typ 660er-Container, Leerung alle 2 Wochen
46 - 49	Typ 660er-Container, Leerung alle 2 Wochen und Typ 240er-Behälter, Leerung alle 4 Wochen
50 - 61	Typ 660er-Container, Leerung alle 2 Wochen und Typ 240er-Behälter, Leerung alle 2 Wochen
62 - 73	Typ 1,1er-Container, Leerung alle 2 Wochen
74 - 79	Typ 660er-Container, Leerung 1x wöchentlich
80 - 97	Typ 1,1er-Container, Leerung alle 2 Wochen und 660er-Container, Leerung alle 4 Wochen
98 - 122	Typ 1,1er-Container, Leerung alle 2 Wochen und 660er-Container, Leerung alle 2 Wochen
123 - 152	Typ 1,1er-Container, Leerung 1x wöchentlich
153 - 183	Typ 1,1er-Container, Leerung 1x wöchentlich und Typ 1,1er-Container, Leerung alle 4 Wochen
184 - 213	Typ 1,1er-Container, Leerung 1x wöchentlich und Typ 1,1er-Container, Leerung alle 2 Wochen
214 - 244	Typ 1,1er-Container, Leerung 1x wöchentlich und Typ 1,1er-Container, Leerung alle 2 Wochen und Typ 1,1er-Container, Leerung alle 4 Wochen
245 - 274	Typ 1,1er-Container, Leerung 2x wöchentlich